

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 53

Mittwoch, den 9. Mai

1917

Inhalt: Preiskommission für Frühgemüsepreise. S. 451. — Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium. S. 452. — Rechnungsabschlüsse für 1916 der Landesbank und der Fürstlichen Landespar- und Leihkasse. S. 454. — Militärreklamationen. S. 456. — Nichtpreis für Spinat. S. 456. — Verschiedenes.

Die Nr. 83 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1917, enthält:

Nr. 5829. Verordnung über die Ergänzung der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355). Vom 26. April 1917.

Nr. 5830. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. April 1917.

Nr. 84 und 85 j. Staatsanzeiger Nr. 52.

Die Nr. 86 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1917, enthält:

Nr. 5833. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 2. Mai 1917.

Nr. 5834. Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen. Vom 30. April 1917.

Die Nr. 87 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1917, enthält:

Nr. 5835. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen. Vom 2. Mai 1917.

Nr. 5836. Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen. Vom 3. Mai 1917.

Nr. 5837. Bekanntmachung über die bei Be-

hörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 3. Mai 1917.

Nr. 5838. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 3. Mai 1917.

Nr. 5839. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 2. Mai 1917.

Nr. 5840. Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 3. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Mit Ermächtigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, ist für die Bildung der Frühgemüsepreise beim Landes-Ernährungsamt eine besondere Preiskommission eingesetzt worden.

Detmold, den 5. Mai 1917.

Fürstlich Lippische Regierung

A. Nr. 3101.

Frhr. Biedenweg

Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2. 17. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis wird auf

12,00 M für jedes kg Aluminium ohne Beschläge *) und

9,60 M für jedes kg Aluminium mit Beschlägen *)

festgesetzt.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Übernahmepreise von 7 *M* für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 *M* für jedes kg Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Übernahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Übernahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Übernahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkennungsschein mit den höheren Übernahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkennungsscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Hinzugefügt wird § 11:

§ 11.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

sämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 *M* für jedes kg Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Übernahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Übernahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Münster, den 3. Mai 1917.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Fehr. von Gayl,
General der Infanterie.

R.-R.-St. Nr. 21500.

Die Rechnungsabschlüsse für 1916 der Landesbank des Fürstentums Lippe und der Fürstlichen Landes-
spar- und Leihkasse werden nachstehend bekannt gegeben.
Detmold, den 4. Mai 1917.

Thörner, Landesbankdirektor

Landesbank des Fürstentums Lippe.

Bilanz am 1. Januar 1917.

Aktiva	M	ℒ	M	ℒ	Passiva	M	ℒ	M	ℒ
Darlehen an Staat, Ge- meinden und Verbände			2 944 363	80	Eigene 4%ige Schuldver- schreibungen			2 354 500	—
Laufende Rechnung . . .			16 308 457	43	Laufende Rechnung . . .			19 171 712	82
Wechsel			18 464	92	Verschiedene Kreditoren .			18 645	57
Darlehen gegen Schuld- schein			414 403	40	Zinsvorträge für 1917:				
Effekten f. eigene Rechnung			983 817	10	Darlehen gegen Schuld- schein	2 624	67		
Effekten f. fremde Rechnung			817 148	65	Eigene Inhaber-Schuld- verschreibungen . . .	48 312	—		
Verschiedene Debitoren .			33 888	86	Effekten-Konto	6 228	75	57 165	42
Mobilien			430	32	Rücklage 1			115 159	50
Zinsvorträge für 1917:					Rücklage aus dem Auf- gelbe der Inhaber- Schuldverschreibungen			17 220	—
Darlehen an Staat, Ge- meinden und Ver- bände	37 341	02			Reingewinn			20 864	87
Zinsen-Konto (für dis- kontierte Schatzan- weisungen)	46 875	—							
Effekten-Konto	23	75	84 239	77					
Kasse	107 866	94							
Reichsbank-Giro- u. Post- scheck-Konto	42 186	99	150 053	93					
			21 755 268	18				21 755 268	18

Gewinn- und Verlust-Berechnung am 31. Dezember 1916.

Einnahme	M	ℒ	Ausgabe	M	ℒ
Geschäftsertragnis	39 494	29	Unkosten	18 567	94
			Abschreibung auf Mobilien	61	48
			Reingewinn	20 864	87
	39 494	29		39 494	29

Fürstliche Landesspar- und Leihkasse.

Bilanz am 1. Januar 1917.

Aktiva			Passiva		
	<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>
Darlehen gegen Hypothek	42 633 286	98	Spareinlagen		37 763 430 63
Effekten für eigene Rechnung	3 031 178	45	Einlagen der Landesversicherungsanstalt Hannover zur Ausleihung gegen Hypothek an Versicherte		564 666 91
Effekten für fremde Rechnung	366 103	30	Außerordentliche Anleihen		8 022 822 12
Versch. Debitoren	98 984	05	Versch. Kreditoren		36 130 62
Immobilien	239 897	26	Zinsvorträge für 1917		197 275 54
Mobilien	5 208	23	Reservefonds I		1 000 402 68
Zinsvorträge für 1917	1 144 372	69	Reservefonds für Kursverluste		1 —
Kasse	65 698	54	Reingewinn	161 585	68
Aus dem Reingewinn an Fürstl. Landkasse abgeführt	153 506	40	abzüglich dem Reservefonds I zugeführt	8 079	28
					153 506 40
	47 738 235	90			47 738 235 90

Gewinn- und Verlust-Berechnung am 31. Dezember 1916.

Einnahme			Ausgabe		
	<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>
Zinsen	1 947 798	87	Zinsen		1 742 903 72
Sonstige Einnahmen	19 283	68	Betriebskosten		57 819 87
			Abschreibungen		4 773 28
			Reingewinn		161 585 68
			Seine Verwendung:		
			5% von 161 585,68 <i>M</i>		
			zum Reservefonds I	8 079	28
			Zahlung an Fürstliche Landkasse	153 506	40
	1 967 082	55			1 967 082 55

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß sämtliche Anträge auf Entlassung, Beurlaubung, Versetzung und Zurückstellung von Wehrpflichtigen im Interesse landwirtschaftlicher Arbeiten bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, die durch Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 2. 3. 1917 — R. St. 1423 — (s. Staatsanzeiger Nr. 26 S. 224) bei den Fürstlichen Verwaltungsämtern zu Brake, Blomberg, Detmold und Schötmar gebildet sind, anzubringen sind. — In allen übrigen Fällen sind Entlassungs-, Beurlaubungs- und Zurückstellungsgehalte bei dem für den Wohnort des Gesuchstellers zuständigen Zivilvorstehenden der Ersatzkommission einzureichen.

Detmold, den 5. Mai 1917.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 8446. Frhr. Viedenweg

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat als Richtpreis für Spinat bis zum 15. Mai d. J. 25 $\mathcal{H}$ für ein Pfund festgesetzt. Nach diesem Zeitpunkt beträgt der Richtpreis für Spinat 15 $\mathcal{H}$ für das Pfund. Für das Fürstentum Lippe bleibt eine Nachprüfung dieser Preisfestsetzungen durch die dazu eingesetzte Preiscommission vorbehalten. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung sind die obigen Preise als Richtpreise und zwar für den Verkauf seitens des Erzeugers anzusehen.

Detmold, den 8. Mai 1917.

Fürstlich Bippische Regierung
R. Nr. 3275. Frhr. Viedenweg

Nach zahlreichen Anzeigen haben die Kurgäste und Sommerfrischler voriges Jahr in großem Umfange verbotswidrig Lebensmittel im Fürstentum aufgekauft und verschickt. Wiederholt sich dies in diesem Jahre, so zwingt die zunehmende Schwierigkeit der Versorgung der einheimischen Bevölkerung diesen Brauch des Gastrechts außer durch Konfiskation der Waren mit sofortiger Einstellung jeder Lebensmittelversorgung der Abgeführten zu erwidern. Dulden Inhaber von Gasthöfen, Sanatorien, Sommerfrischen und sonstigen Fremdenwohnungen diesen verbotswidrigen Lebensmittelaufkauf, obwohl sie ihn bemerken müßten, oder leisten sie ihm gar Vorschub, so sind die

Wirtschaftsgemeinschaften angewiesen, sofort jede weitere Lebensmittelbelieferung dieser Gasthöfe, Sanatorien, Sommerfrischen und sonstiger Fremdenwohnungen rücksichtslos einzustellen. Die verbotswidrig gesammelten Lebensmittel sind zu konfiszieren. Die Wirtschaftsgemeinschaften haben jedem in Betracht kommenden Unternehmer ein den wesentlichen Inhalt dieser Anordnung wiedergebendes Schreiben gegen Empfangsbcheinigung zustellen zu lassen und zu verlangen, daß es an einer in die Augen fallenden Stelle des Hauses dauernd aufgehängt wird.

Detmold, den 9. Mai 1917.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 8697. Frhr. Viedenweg

Fürstliche Landesbibliothek.

Die Bibliothek ist vom 7. Mai ab Montag und Donnerstag von 5—7 Uhr geöffnet.
Detmold, den 4. Mai 1917.

Fürstliche Landesbibliothek
Aнемüller

Steckbrief.

Die unverehelichte Näherin Johanne Martens, geboren am 16. Dezember 1897 zu Blomberg (Lippe), wohnhaft zuletzt in Blomberg (Lippe), steht im dringenden Verdachte, der Ehefrau Sophie Grönnert zu Siekholz bei Blomberg im November 1916 einen Geldbetrag von 85 $\mathcal{M}$ aus dem im Schlafzimmer stehenden Koffer entwendet zu haben.

Da die p. Martens sich verborgen hält, wird ersucht, dieselbe im Betretungsfalle festzunehmen, dem nächsten Amtsgericht zuzuführen und zu den hiesigen Akten Pr. L. Nr. 286/1916 sofort Mitteilung zu machen.

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre,

Größe: 1,60 bis 1,65 m,

Haare: blond,

Gestalt: unterseht,

Religion: reformiert.

Besondere Kennzeichen: schielt mit dem linken Auge, rechter Oberarm etwas steif.

Blomberg, den 1. Mai 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Im Februar und März d. J. hat sich in Bad-Meinberg ein unbekannter Mann des Betrugs und Diebstahls schuldig gemacht. Der Unbekannte nannte sich Fritz Schrader. Er gab an, daß er aus Detmold sei und elektrische Licht- und Klingelanlagen in Ordnung bringe. Von ihm wurden große Bechen gemacht, ohne Zahlung zu leisten und 5 Nachttischlampen, 2 Nachttischlampenschirme, elektrische Birnen, Werkzeuge und Rohre, 2 Knabenanzüge mitgenommen. Es wird um Nachforschung nach dem Schwindler und dem Verbleib der Sachen, sowie um Nachricht ersucht.

Beschreibung des Unbekannten: 28—30 Jahre alt, mittelgroß, schlank, dunkelblondes Haar, keinen Schnurrbart, schlechte Zähne, im Oberkiefer fehlen ihm einige Zähne. Bekleidung: grau-karrierter Anzug, steifer schwarzer Hut.

Horn, den 5. Mai 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Spelge

Nr. 21/17.

Im Anschluß an die am 30. April 1917 erlassene Bekanntmachung betr. Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf der Domäne Varenholz, wird hierdurch folgendes angeordnet:

Auf die zum Sperrbezirk gehörenden Weiden darf nur solches Vieh aufgetrieben werden, welches gemäß einer freistierärztlichen Bescheinigung seuchensfrei ist.

Die Bescheinigung ist vor dem Austrieb dem Verwaltungsamt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 76¹ des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 4. Mai 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. A.

Rosin

Nr. 8559.

Für den Landwirt Fritz Lewesmeier Nr. 7 in Brakelsiek ist der Landwirt Friedrich Käfer Nr. 19 daselbst zum Mitgliede des Vorstandes der Central-Molkerei Amt Schwalenberg in Mittel-Niesemühle gewählt. Dieses ist in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Blomberg, den 1. Mai 1917.

G. R. Nr. 9.

Fürstliches Amtsgericht I

Steckbrief.

1. Familienname: Boulanger,
2. Vorname: Heinrich,
3. Spitzname: unbekannt,
4. Stand oder Gewerbe: Musketier der 5. Komp. Inf.-Reg. 67, I. Erf.-Btl.,
5. Geburtstag und Geburtsort: 30. 7. 88 zu Duisburg,
6. Letzter Aufenthaltsort: Duisburg-Unterröderich Nr. 3,
7. Zeitiger Aufenthalt: Duisburg,
8. Größe: 1,71 m,
9. Gestalt: mittel,
10. Haare: dunkelblond,
11. Bart: Schnurrbart,
12. Gesicht und Stirn: normal,
13. Augen, Nase, Ohren, Mund, Zähne und Kinn: gewöhnlich,
14. Hände und Füße, Gang und Haltung: normal,
15. Tätowierungen und Bekleidung: unbekannt,
16. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gefuchte abzuliefern ist: nächste Militär- oder Marinebehörde,
17. Aktenzeichen III a 1114/17.

Bad Salzuflen, den 4. Mai 1917.

Königliches Gericht

des I. Erf.-Batl. Inf.-Regts Nr. 67

Nr. III a 1114.

Der Gerichtsherr

